



TaylorWessing

# Outsourcing an den Cloud Provider

Regularien aus Europa

5. November 2020 | Thomas Kahl, Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn, Claus Peter Knufinke

# Was wir mit Ihnen vorhaben

<b>1</b>	Was ist die Cloud?	3
<b>2</b>	Outsourcing des Versicherungsunternehmens	7
<b>3</b>	Besondere Aspekte bei der Bausparkasse	12
<b>4</b>	IT & Datenschutz	15
<b>5</b>	Ihre Ansprechpartner	18





1 | Was ist die Cloud?

# 01 > Was ist die Cloud?

## Definition Cloud-Dienste in Merkblatt nach EBA/REC 2017/03 vom 20. Dezember 2017 (S. 4 f.):

- „Cloud-Dienste sind Dienste, die mithilfe von Cloud-Computing erbracht werden, d.h. ein Modell, das ortsunabhängigen, komfortablen und bedarfsgesteuerten Netzwerkzugriff auf einen gemeinsamen Pool konfigurierbarer Rechenressourcen ermöglicht (wie Netzwerke, Server, Speicher, Anwendungen und Services) und sich schnell sowie mit einem Mindestmaß an Verwaltungsaufwand oder Interaktion des Dienstleisters implementieren und freischalten lässt.“
- Dienstleistungsmodelle: IaaS, PaaS oder SaaS

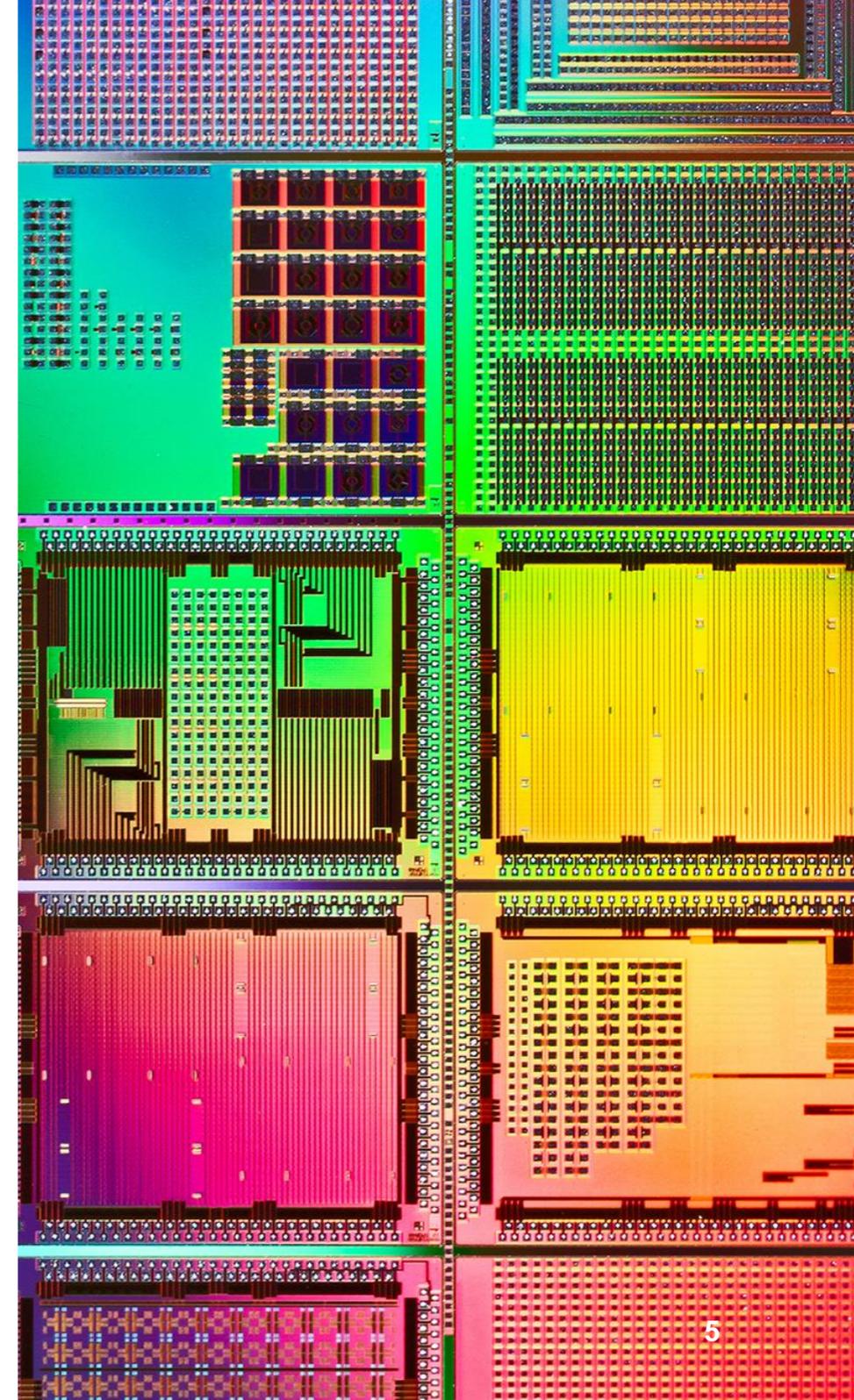


# 01 > Was ist die Cloud?

## Bereitstellungsmodelle:

- **Private Cloud:** Cloud-Infrastruktur, die ausschließlich von einem einzelnen Unternehmen genutzt werden kann.
- **Community Cloud:** Cloud-Infrastruktur, die ausschließlich von einer konkreten Unternehmensgemeinschaft genutzt werden kann, einschließlich mehrerer Unternehmen innerhalb einer Gruppe.
- **Public Cloud:** Cloud-Infrastruktur, die von der Öffentlichkeit frei genutzt werden kann.
- **Hybrid Cloud:** Mischform aus zwei oder mehreren speziellen Cloud-Infrastrukturen

(vgl. Begriffs-Bestimmungen in den EBA-Leitlinien zu Auslagerungen vom 25. Februar 2019)



## 01 > Was ist die Cloud?

### Umfrage:

**Werden in Ihrem Unternehmen  
Cloud-Services bereits genutzt?**

2 |

## Outsourcing des Versicherungsunternehmens

## 02 > Outsourcing durch VU

### BaFin-Anforderungen an Nutzung von Cloud-Diensten

BaFin-Merkblatt zur Auslagerung an Cloud-Anbieter vom 8. November 2018: auf alle Dienstleistungs- und Bereitstellungsmodelle anwendbar!

**Corporate Governance:** Abbildung in IT-Strategie und vollständige strukturierte Vertragsübersicht (Vertragsportfolio)

#### Risikoanalyse zum Cloud-Anbieter, insbesondere:

- Wesentlichkeits-/Kritikalitätsbewertung (vgl. § 32 III VAG)
- Bewertung der Eignung des Cloud-Anbieters (z.B. ISO/IEC 27001 oder C-5-Anforderungskatalog des BSI), und laufende Aufsicht!
- Geopolitische Risiken bei Ausfall Cloud-Anbieter (z.B. Niveau des lokalen Datenschutzrechts, Rechtsdurchsetzung bei Insolvenz)
- Sicherung des jederzeitigen Zugriffs auf Daten, insb. bei Subdelegation an (weitere) Cloud-Anbieter (bedarf stets der GL-Genehmigung)
- **Anzeigepflicht ggü. BaFin** (mit Vertragsvorlage) bei Absicht zur Ausgliederung von wichtiger/kritischer Funktion (§ 47 Nr. 8 VAG)



## 02 > Outsourcing durch VU

### EIOPA Guidelines (“EIOPA-LL”) vom 31. Januar 2020

- ab 1. Januar 2021 mit Übergangsfrist bis 31. Dezember 2021
- integrieren EBA Recommendations on Outsourcing to Cloud Service Providers (EBA/REC 2017/03) und ersetzen diese formal für den Bankensektor und sind nun auch anwendbar für VU
- Vorbild: EBA-Leitlinien zu Auslagerungen vom 25. Februar 2019 (EBA/GL/2019/02), seit 30. September 2019 anwendbar
- BaFin hat die EIOPA-LL noch nicht formal bestätigt

### Besondere Aspekte in den EIOPA-LL

- Berichtspflichten und fortlaufendes Monitoring des Cloud-Anbieters (EIOPA-LL 10 Abs. 37 j + 14 Abs. 51 f.)
- ggfs. Pflichtversicherung des Cloud-Anbieters (EIOPA-LL 10 Abs. 37 k)
- Ausstiegsstrategie bei Kündigung (EIOPA-LL 15 Abs. 23 f., 55 a., 56)

## 02 > Outsourcing durch VU

### Vertragsgestaltung bei Ausgliederung “wichtiger Funktion“

- Spezifizierung des Leistungsgegenstands (Service Levels, Support, Updates, Standort der Rechenzentren, Zeitraum der Auslagerung)
- Informations- und Prüfungsrechte des auslagernden VU, ggf. der Abschlussprüfer (§ 32 II Nr. 1 VAG) und der BaFin
- Weisungsrechte des auslagernden VU (insb. Im Hinblick auf Löschung, Sperrung und Berichtigung von Daten) bis hin zu Recht auf unverzügliche Rücküberführung von Daten
- Maßnahmen der Datensicherheit, Kompatibilität der Systeme
- Kündigungsmodalitäten einschl. Sonderkündigungsrecht bei BaFin-Verlangen der Vertragsbeendigung sowie betreffende Nachleistungen
- Informationspflicht des Cloud-Anbieters im Hinblick auf Störungen (aktive Bringschuld, fortlaufendes elektronisches schwarzes Brett reicht nicht!) und Maßnahmen Dritter (Pfändung, Beschlagnahme)
- Rechtswahl: Recht eines EU-/EWR-Staates (auch wg. DatenschutzR)

## 02 > Outsourcing durch VU

### Praxiserfahrung mit der BaFin

Rechtliche Knackpunkte liegen bei den folgenden Aspekten:

- weitreichende Weisungs-, Informations- und Prüfungsrechte seitens VU, aber auch der BaFin ggü Cloud-Anbieter/Subunternehmen, aber: Sammelprüfung möglich – aktuell koordiniert GDV Sammelprüfung des ersten Cloud-Anbieters
- Rechtswahl und Gerichtsbarkeit (EU/EWR)
- Datensicherheit, insb. lokale Datenspeicherung in EU/EWR

### Ausblick auf weitere Rechtsetzungen:

- April 2020: „Consultation on a new digital finance strategy for Europe“
- EU-VO-Entwurf Digital Operational Resilience Act (DORA) vom 24. September 2020
- Referentenentwurf “Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FSIG)” vom 16. Oktober 2020



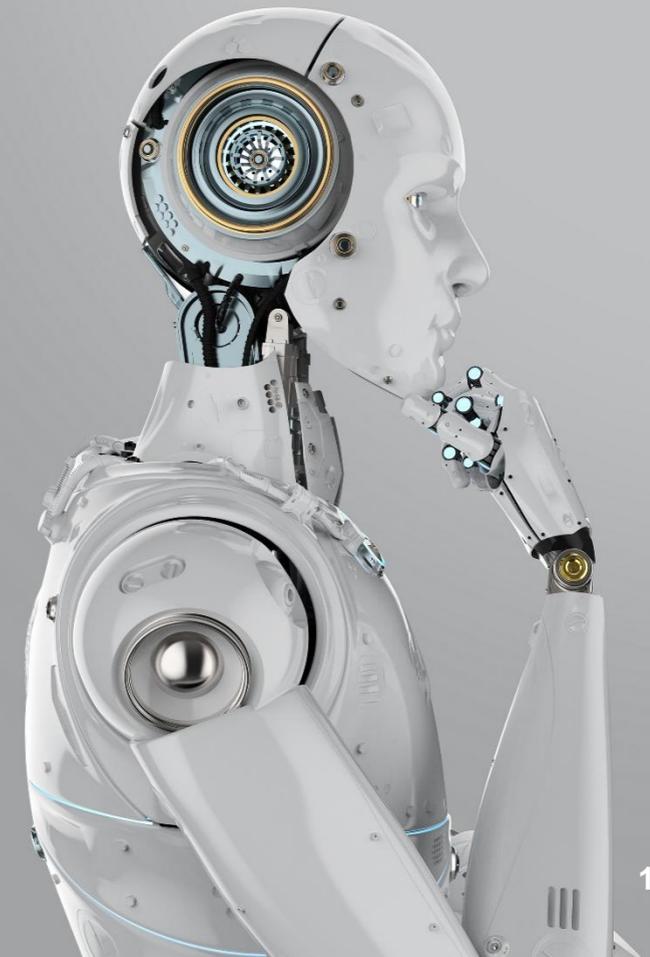
3

## Besondere Aspekte bei der Bausparkasse

## 03 > Besondere Aspekte beim Outsourcing durch die Bausparkasse

### Grundsätzliches

- **Übereinstimmung mit den versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen** an das Outsourcing in wesentlichen Punkten (vgl. im Einzelnen § 8 Abs. 1 BauSpG, § 3 Abs. 1 Satz 1 BausparkG i.V.m. § 25 a, § 25 b sowie Rundschreiben 09/2017 B A – Mindestanforderungen an das Riskomanagement (“MaRisk”), insbesondere:
  - Ordnungsgemäßheit der Geschäftsorganisation,
  - Trennung der Zuständigkeiten
  - regelmäßige Überprüfung des Risikomanagements
  - Beachtung bestimmter Anforderungen an alle “wesentlichen” Ausgliederungen
  - Proportionalitätsprinzip etc.
- **Unterschied zum Versicherungsaufsichtsrecht:**
  - Keine gesetzliche Anzeigepflicht (wie in § 47 Nr. 8. VAG), dafür aber besondere Anordnungsbefugnisse nach § 25 b Abs. 4 Satz 1 KWG + nach LL 11 Abs. 58 EBA-Leitlinien zu Auslagerungen „sollte“ eine Information an Aufsichtsbehörde erfolgen (Dialog mit BaFin ratsam!)



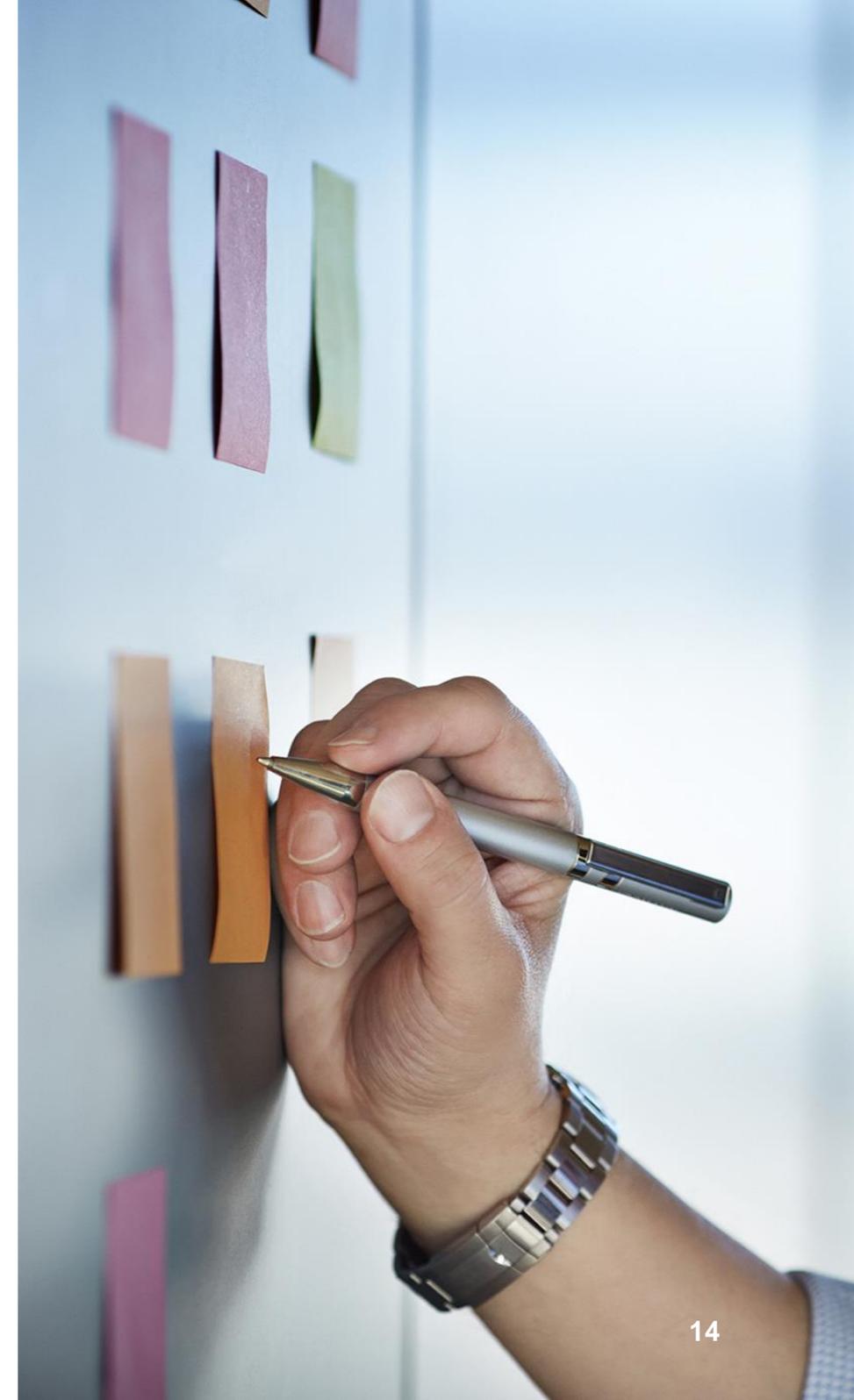
## 03 > Besondere Aspekte beim Outsourcing durch die Bausparkasse

- Weiterer Unterschied zum Versicherungsaufsichtsrecht:

Unzulässig: Auslagerung wesentlicher Tätigkeiten zu Steuerung und Kontrolle der **spezifischen Risiken des Bauspargeschäfts** (insb. Risikomanagement des kollektiven Bauspargeschäfts, die Kollektiv-steuerung und die hierauf bezogenen Tätigkeiten der internen Revision), § 8 Abs. 2 BausparkG; anders VAG, das die Ausgliederung „wichtiger Funktionen“ zulässt (§ 32 Abs. 3 VAG, § 47 Nr. 8. VAG).

### Ausblick: Anpassung der MaRisk steht in 2020 bevor!

- Fachgremium MaRisk vom 27. September 2019 (Anlass: Anpassung an neue NPL Guidelines und EBA-Leitlinien zu Auslagerungen)
- BaFin legt am 26. Oktober 2020 Entwurf MaRisk-Novelle zur Konsultation bis zum 4. Dezember 2020
- AT 9 soll wie folgt ergänzt werden:
  - Vertragsregelung, ob / wie Auslagerungsunternehmen für bestimmte Risiken **Versicherung** abzuschließen hat (vgl. EBA-LL 13 Tz. 75 k.)
  - Regelungen, die sicherstellen, dass das Auslagerungsunternehmen in einer mit den **Werten und dem Verhaltenskodex** des auslagernden Instituts im Einklang stehenden Weise handelt (vgl. EBA-LL 12 Tz. 73)





# 4 | IT & Datenschutz

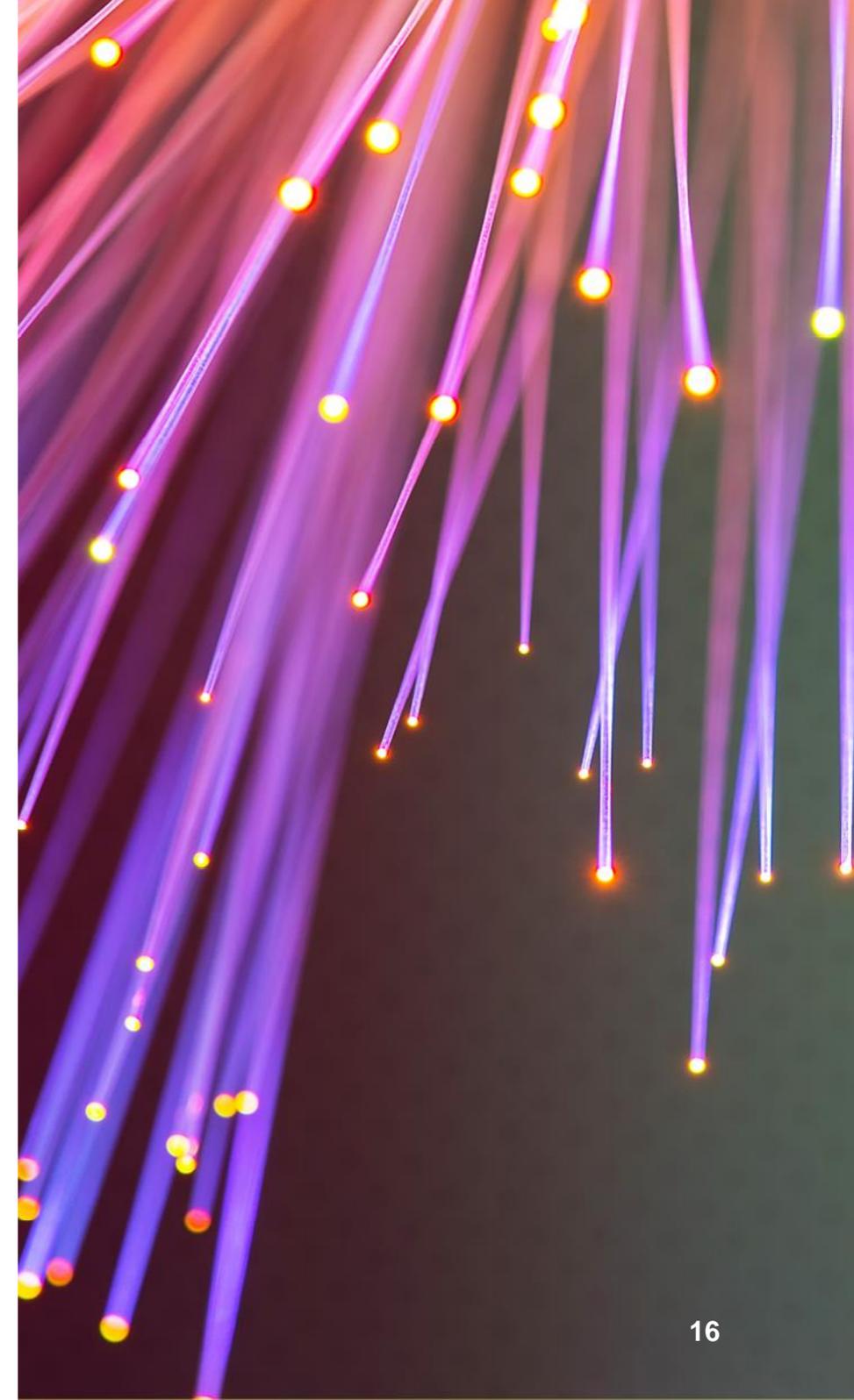
## 04 > IT & Datenschutz

### Datenschutzrechtliche “Klassiker”

- Weisungsrechte (u.a. Umsetzung von Rechtsänderungen)
- Nachweis TOMs und deren Anpassung („Stand der Technik“)
- Auditrechte und deren Umfang (abstrakte Nachweise vs. On-Site Audit)
- Einbeziehung / Durchgriff auf Subunternehmer
- Verarbeitung für “eigene” Zwecke (u.a. Analytics und Telemetriedaten)
- Verarbeitung von Daten außerhalb der EU / EWR (neu: „Schrems II“)

### Do’s & Dont’s

- Einbeziehung des aufsichtsrechtlichen Teams in die Datenschutzberatung und umgekehrt unerlässlich (Stichwort: Sachverhaltsermittlung)
- Vereinheitlichung der Prozesse und Regelungen (u.a. Audit, int. Datentransfer etc.)
- Führen des Mandanten durch Vorbereitung und Verhandlung



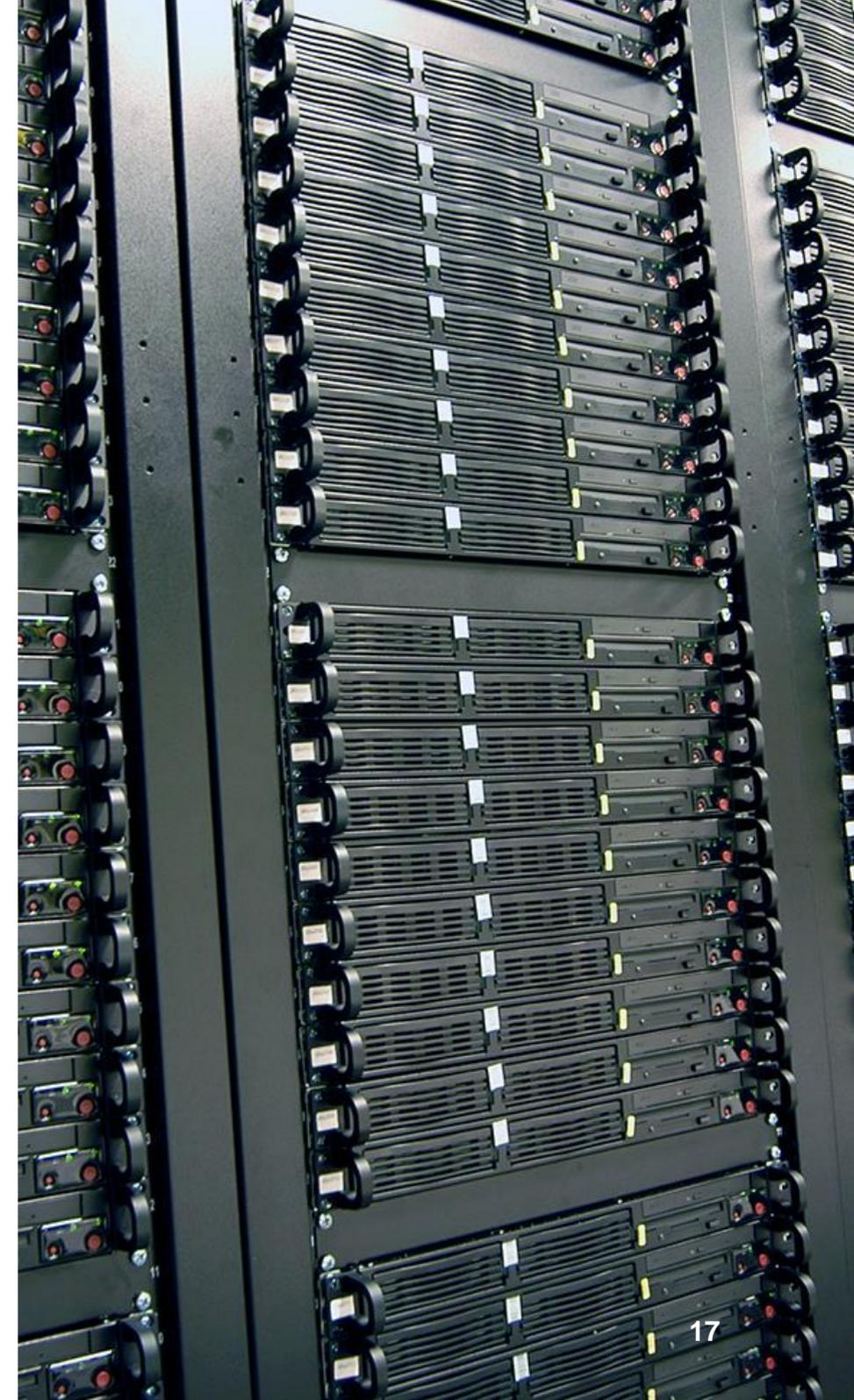
## 04 > IT & Datenschutz

### Challenge – IT-Vertragspraxis vs. Aufsichtsrecht

- Haftungsbeschränkung des Outsourcingnehmers für Verletzung regulatorischer Vorgaben
- Zeitlich unbegrenzte Beendigungsunterstützung
- Direkte Informations-, Prüfungs- und Kontrollrechte des Auftraggebers gegenüber Subunternehmern
- Belehrungspflichten gem. § 203 StGB gegenüber Subunternehmern
- Verarbeitung von Daten außerhalb der EU / EWR

### Do's & Don'ts

- Proaktive „Juristische“ Projektsteuerung mit Blick für die Praxis
- Frühzeitige Ermittlung der „Druckpunkte“ und gemeinsame Lösungsfindung
- Führen des Mandanten durch Vorbereitung und Verhandlung



5

Ihre Ansprechpartner



**Thomas Kahl**  
**Partner ITM**

+49 69 97130 241  
t.kahl@taylorwessing.com

Thomas Kahl ist Fachanwalt für Informationstechnologierecht. Er berät nationale wie internationale Unternehmen zu allen rechtlichen Fragestellungen der Informationstechnologien. Mit seinen Fachkenntnissen begleitet er insbesondere Digitalisierungsprojekte und die Implementierung innovativer Technologien. Dabei ist er Experte für die Umsetzung der Vorgaben der DSGVO sowie bereichsspezifischer Vorgaben des Datenschutzrechts mit Fokus auf Automotive & Mobility und regulierte Industrien wie Healthcare und Insurance.



**Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn**  
**Partner Insurance**

+49 211 8387106  
g.kammerer-galahn  
@taylorwessing.com

Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn ist Fachanwältin für Versicherungsrecht, leitet die Praxisgruppe Insurance Deutschland und koordiniert die internationale Financial Institutions & Insurance Group bei Taylor Wessing. Sie berät schwerpunktmäßig (Rück-)Versicherungsunternehmen bei M&A- und sonstigen Transaktionen und zu den betreffenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen der BaFin.



**Claus Peter Knufinke**  
**Partner Insurance**

+49 69 97130 225  
cp.knufinke@taylorwessing.com

Claus Peter Knufinke berät und vertritt nationale und internationale Versicherungen, vor allem zu Sachversicherungsthemen. Er hat den Fachanwaltslehrgang für Versicherungsrecht erfolgreich absolviert und ist im Markt als Spezialist für „Technische Versicherungen“ bekannt. Zudem hat er eine Spezialisierung bei der Beratung von Bausparkassen. Daneben ist Claus Peter Knufinke für seine Mandanten in besonderem Maße und umfassend als Prozessanwalt tätig.

[Europe](#) > [Middle East](#) > [Asia](#)

[taylorwessing.com](https://www.taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2020

This publication is not intended to constitute legal advice. Taylor Wessing entities operate under one brand but are legally distinct, either being or affiliated to a member of Taylor Wessing Verein. Taylor Wessing Verein does not itself provide services. Further information can be found on our regulatory page at [taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information](https://www.taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information).